

# 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

## Art. 72 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### Art. 72 Dispositions d'exécution

Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

### Art. 72 Disposizioni di esecuzione

Il Consiglio federale emana le disposizioni di esecuzione.

### Art. 72 Implementing provisions

The Federal Council shall issue the implementing provisions.

Art. 72 erteilt dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Diese Ausführungsbestimmungen finden sich in der Finanzinstitutionsverordnung (FINIV). Die Bestimmungen der FINIV lassen sich wie folgt unterteilen: 1

Zunächst werden der territoriale Geltungsbereich des FINIG und der FINIV sowie verschiedene Begrifflichkeiten zum persönlichen und sachlichen Geltungsbereich definiert (vgl. Art. 1 ff. FINIV). In weiteren allgemeinen Bestimmungen und in Konkretisierung der vom Gesetz vorgesehenen Bewilligungskaskade hält die FINIV sodann fest, welche Angaben und Unterlagen ein Bewilligungsgesuch enthalten muss und bei welchen Änderungen von Tatsachen um eine Bewilligung zu ersuchen ist (vgl. Art. 5 ff. FINIV; EFD, Erläuternder Bericht FIDLEV/FINIV/AOV 10 f.). Darauf folgen Bestimmungen zu den einzelnen Finanzinstituten. Zuunterst in der Bewilligungskaskade stehen die neu einer prudenziellen Aufsicht unterstellten Vermögensverwalter von Individualvermögen und Trustees (vgl. Art. 17 ff. FINIV). Für sie gelten grundsätzlich weniger hohe Anforderungen. Abgestufte und in der Regel erhöhte Anforderungen gelten für die in der Bewilligungskaskade über den Vermögensverwaltern und Trustees stehenden Verwalter von Kollektivvermögen (vgl. Art. 24 ff. FINIV), Fondsleitungen (vgl. Art. 32 ff. FINIV) sowie Wertpapierhäuser (vgl. Art. 41 ff. FINIV; EFD, Erläuternder Bericht FIDLEV/FINIV/AOV 11). Ferner regelt die FINIV die Aufsicht (vgl. Art. 61 ff. FINIV). Letztlich folgen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen (vgl. Art. 68 ff. FINIV) sowie die Schlussbestimmungen (vgl. Art. 72 ff. FINIV). 2

Die Ausführungsbestimmungen der FINIV werden im vorliegenden Werk im Rahmen der Kommentierung der jeweils zugrunde liegenden bzw. auszuführenden FINIG-Bestimmungen berücksichtigt. 3

## Art. 73 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

### Art. 73 Abrogation et modification d'autres actes

L'abrogation et la modification d'autres actes sont réglées dans l'annexe.

### Art. 73 Abrogazione e modifica di altri atti normativi

L'abrogazione e la modifica di altri atti normativi sono disciplinate nell'allegato.

### Art. 73 Repeal and amendment of other legislative instruments

The repeal and amendment of other legislative instruments are set out in the Annex.

## Inhaltsverzeichnis

A. Verweis auf den Anhang .....	968
B. Anhang .....	968

## A. Verweis auf den Anhang

- 1 Art. 73 enthält einen Verweis auf den Anhang zum FINIG, in welchem die Aufhebungen und Änderungen anderer Erlasse geregelt sind.

## B. Anhang

- 2 Über Art. 73 wird der Anhang (AS 2018 5247, 5270 ff.) zu einem Bestandteil des FINIG. Im Anhang sind die einzelnen Aufhebungen und Änderungen in anderen Erlassen aufgelistet, welche mit Blick auf die Inkraftsetzung des FINIG vorgenommen wurden.
- 3 Die nachfolgende Tabelle fasst die Aufhebungen und Änderungen, gegliedert nach den anderen Erlassen, zusammen. Die Erläuterungen folgen dabei im Wesentlichen der Botschaft FIDLEG/FINIG, BBl 2015 9044 ff.

<b>I. Aufhebungen</b>
<b>Börsengesetz (BEHG) vom 24. März 1995</b>
Die nach dem Inkrafttreten des FinfraG noch verbleibenden Teile des BEHG wurden ins FINIG überführt. Folglich konnte das BEHG aufgehoben werden.

<b>II. Änderungen</b>	
<b>1. Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911</b>	
Art. 689d Abs. 3	Gewerbmässige Vermögensverwalter benötigen neu eine Bewilligung nach FINIG und werden als «Finanzinstitute» bezeichnet. Entsprechend wurde Art. 689d Abs. 3 angepasst.
<b>2. Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001</b>	
Ersatz eines Ausdrucks	In Art. 23 Abs. 1 und 5, Art. 30, Art. 36a Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 und 3 wurde «Kreditgeberin» durch «gewerbmässig tätige Kreditgeberin» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.
Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 16 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 2 <sup>bis</sup> , Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz, Art. 27a, Art. 28 Abs. 1 und 5, Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 erster Satz und 3 erster Satz, Art. 32, Art. 32a, Art. 34 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 1	Die genannten Bestimmungen des KKG wurden im Zuge der Umsetzung der «FinTech-Vorlage» angepasst. Denn gleichzeitig mit dem FIDLEG und FINIG hat das Bundesparlament Bestimmungen zur Innovationsförderung (sog. «Fintech-Lizenz» oder auch «Banklizenz light») in das BankG aufgenommen und das KKG auf die sog. «Schwarmkreditvermittlung» (Crowdlending) ausgedehnt. Die aufgeführten Bestimmungen bilden diese Anpassungen ab.
<b>3. Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) vom 16. Dezember 2005</b>	
Art. 7 Abs. 3	Nach Art. 3 Abs. 2 RAG werden alle Revisionsunternehmen für fünf Jahre zugelassen. Das gilt auch für Revisionsunternehmen, die staatlich beaufsichtigt werden und mindestens alle drei Jahre von der RAB überprüft werden (Art. 16 Abs. 1 RAG). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Überprüfung (Inspektion) und Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen voneinander getrennt durchgeführt werden. In der Aufsichtspraxis der RAB werden diese beiden Aufsichtsthemen jedoch aus Effizienzgründen gemeinsam überprüft. Deshalb kontrollierte die RAB schon bisher alle drei Jahre, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllt waren. Für eine zusätzliche Überprüfung nach Ablauf von fünf Jahren bestand daher keine Notwendigkeit, weswegen die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen davon entlastet werden sollten.
Art. 9a Abs. 4, 4 <sup>bis</sup> und 5	Da sich die Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG einer SRO anschliessen müssen und nicht mehr direkt der FINMA unterstellt sind, konnte Abs. 4 aufgehoben werden. Sodann wurde auch Abs. 5 aufgehoben, da diese Bestimmung neben Art. 18 Abs. 4 GwG keine eigenständige Bedeutung hatte.

Art. 16 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 1 <sup>ter</sup>	Mit der Aufhebung des Status der direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre gemäss GwG konnte Abs. 1 <sup>bis</sup> aufgehoben werden. In Abs. 1 <sup>ter</sup> wurde deshalb der Bezug zu Abs. 1 <sup>bis</sup> gestrichen.
Art. 24 Abs. 4 lit. c	Art. 43 BEHG wurde in Art. 65 FINIG überführt. Entsprechend wurde Abs. 4 angepasst.
Art. 25a	Mit dieser Anpassung wurden die Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe auf die sog. SRO gemäss GwG, die nunmehr alle Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG beaufsichtigen, ausgedehnt.
<b>4. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008</b>	
Art. 5 Abs. 1 lit. h	Das BEHG wurde ins FINIG überführt. Folglich wurde der in Art. 5 Abs. 1 lit. h enthaltene Verweis auf das BEHG angepasst.
<b>5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889</b>	
Art. 173b	Besteht eine spezialgesetzliche Konkurszuständigkeit der FINMA, hat das Konkursgericht die Akten an die FINMA zu überweisen. Neu werden in Art. 173b nicht mehr sämtliche Institute erwähnt, für die spezialgesetzliche Konkursvorschriften in den Finanzmarktgesetzen bereits bestanden oder für die mit dem FINIG neu solche Vorschriften geschaffen wurden. Die FINMA erfasst die Bewilligungsträger sowie Konzernobergesellschaften und wesentlichen Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaften, die in ihre Konkurszuständigkeit fallen, in von ihr geführten, öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (vgl. u.a. Art. 23 Abs. 2 FINMAG).
<b>6. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974</b>	
Art. 10 Abs. 2	Verstösse gegen die Strafbestimmungen von Art. 65 f. werden in Anwendung des VStrR untersucht und geahndet. Soweit Bussen nicht eingebracht werden können, werden sie in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt. Die Bestimmungen zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Art. 10 Abs. 2 in der bisherigen Fassung berücksichtigten zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Strafgesetzbuch nicht. Namentlich ist im neuen Sanktionssystem des StGB der bedingte Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr vorgesehen. Entsprechend sieht die neue Fassung von Art. 10 Abs. 2 den bedingten Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr vor.

<b>7. Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) vom 27. Juni 1973</b>	
Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 <sup>bis</sup> und lit. b Ziff. 3 <sup>bis</sup> , 5 Abs. 1 lit. a sechster Strich, Art. 6 Abs. 1 lit. g, Art. 7 Abs. 1 lit. a, Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 und Art. 14 Abs. 1 lit. a und b	Die Änderungen in diesem Erlass dienen dazu, die neu geschaffenen Beteiligungsscheine für Bankgenossenschaften steuerlich gleichzubehandeln wie Partizipationsscheine von Aktiengesellschaften.
<b>8. Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 12. Juni 2009</b>	
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f	Die im Rahmen der letzten Revision des KAG erfolgte Anpassung an die Einführung des Vertriebsbegriffs wurde nach der Streichung des Vertriebsbegriffs aus dem KAG angepasst. Zudem musste im Zusammenhang mit der Umschreibung der Beauftragten der Verweis auf das KAG um einen Verweis auf das FINIG ergänzt werden.
Art. 78 Abs. 6 und 7	In diesen Bestimmungen wurden die Verweise betreffend Wertpapierhäuser an das neue Recht angepasst.
<b>9. Zinsbesteuerungsgesetz (ZBstG) vom 17. Dezember 2004</b>	
Art. 3 Abs. 3	In dieser Bestimmung wurde der Begriff des Effektenhändlers durch denjenigen des Wertpapierhauses ersetzt.
<b>10. Verrechnungssteuergesetz (VStG) vom 13. Oktober 1965</b>	
Art. 4 Abs. 1 lit. b, Art. 4a Abs. 1 erster Satz	Gleich wie im StG dienen auch die Änderungen in diesem Erlass dazu, die neuen Beteiligungsscheine von Bankgenossenschaften steuerlich den Partizipationsscheinen von Aktiengesellschaften gleichzustellen.
<b>11. Edelmetallkontrollgesetz (EMKG) vom 20. Juni 1933</b>	
Art. 42 <sup>bis</sup>	Die Handelsprüfer gemäss Art. 41 ff. gelten als Finanzintermediäre im Sinne des GwG. Bisher wurden sie direkt von der FINMA beaufsichtigt. Da der Status der direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediäre aufgehoben wurde, müssen sie sich nunmehr einer SRO anschliessen.  Die Handelsprüfer, die nicht nur den Edelmetallgehalt von Schmelzprodukten feststellen, sondern zudem gewerbsmässig Handel mit Bankedelmetallen betreiben, sind für ihre Handelstätigkeit von der Zulassung zu den internationalen Handelsplätzen für Edelmetalle abhängig. Diese streng kontrollierten Handelsplätze lassen meist nur Marktteilnehmer zu, die einer anerkannten staatlichen Aufsicht unterstehen. Da den SRO der Status einer staatlichen Aufsichtsbehörde abgesprochen wird, wäre der Zugang zu den entsprechenden Handelsplätzen für diese Handelsprüfer infrage gestellt worden. Aus diesem Grund wurden sie einer prudenziellen Beaufsichtigung unterstellt.

<p>Schlussbestimmung zur Änderung vom 15. Juni 2018</p>	<p>In Anlehnung an die Übergangsbestimmungen im FINIG wurde den betroffenen Handelsprüfern eine zweijährige Frist für die Einreichung des Bewilligungsgesuchs gewährt.</p>
<p><b>12. Nationalbankengesetz (NBG) vom 3. Oktober 2003</b></p>	
<p>Art. 15 Abs. 1</p>	<p>Anstelle des im FINIG nicht mehr gebräuchlichen Begriffs «Effekthändler» wird neu der Begriff «Finanzinstitut» verwendet, welcher nebst Wertpapierhäusern insb. auch Fondsleitungen und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen umfasst.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1 und 2</p>	<p>In diesen Bestimmungen erfolgte eine sprachliche Präzisierung hinsichtlich der Berichterstattung an die SNB.</p>
<p><b>13. Kollektivanlagengesetz (KAG) vom 23. Juni 2006</b></p>	
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. a–e, Abs. 2 lit. h und Abs. 2<sup>bis</sup></p>	<p>Mit der Überführung der Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen in den Geltungsbereich des FINIG und der Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen verbleiben nur noch die schweizerischen und die in der Schweiz angebotenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen als Produkte, die Aufbewahrung der schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Geltungsbereich des KAG. Abs. 1 wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Abs. 2 lit. h wurde ins FINIG überführt. Die Ausnahmeregelung für nicht hebelfinanzierte kollektive Kapitalanlagen gemäss bisherigem lit. h soll nunmehr nicht für alle nicht hebelfinanzierten kollektiven Kapitalanlagen, die den Schwellenwert nicht überschreiten, gelten. Die bisherige Beschränkung auf Dachfonds, wie in Art. 3 Abs. 2 lit. b AIFMD festgehalten, wurde aufgehoben. Eine solche Beschränkung war ursprünglich nicht vorgesehen, sondern entstand erst durch die Formulierung von Art. 3 AIFMD. Andere EU-Mitgliedstaaten verzichteten deshalb ebenfalls auf die Einschränkung auf Dachfonds.</p> <p>Abs. 2<sup>bis</sup> von Art. 2 wurde gestrichen, da mit dem FINIG alle Vermögensverwalter einer Aufsicht unterstellt wurden.</p>

Art. 13 Abs. 1, 2 lit. a, e, f. und g sowie Abs. 3 und 5

Da die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen, mithin die Verwalter von Kollektivvermögen sowie die Fondsleitungen, neu in den Geltungsbereich des FINIG fallen, wurden die entsprechenden Bestimmungen ins FINIG überführt und konnten im KAG gestrichen werden.

Mit Art. 13 Abs. 1 ist nun auch das Betreiben einer kollektiven Kapitalanlage ausdrücklich der Bewilligungspflicht unterstellt.

Da gemäss dem Territorialitätsprinzip primär schweizerische kollektive Kapitalanlagen in den Geltungsbereich der schweizerischen Gesetzgebung fallen, wurde auf deren ausführliche Bezeichnung als «schweizerisch» der Einfachheit halber verzichtet. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz angeboten werden und deshalb genehmigt werden müssen, werden ausdrücklich als «ausländisch» bezeichnet. Art. 13 Abs. 1 lit. e wurde deshalb gekürzt.

Vor Inkrafttreten des FINIG verfügten viele Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen über eine Bewilligung der FINMA, wurden indes nicht prudenziell durch die FINMA beaufsichtigt. Jedoch erschien eine prudenzielle Aufsicht der Vertriebsträger nicht gerechtfertigt, weil für diese Marktteilnehmer bereits eine etablierte Aufsicht auf Ebene der Selbstregulierung bestand. Zudem werden im Kollektivanlagenbereich nicht nur die Produzenten staatlich beaufsichtigt, sondern auch die Produkte selbst. Unter diesen Umständen erschien die tatsächliche Wahrnehmung einer prudenziellen Aufsicht der FINMA über Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen unverhältnismässig. Vielmehr konnte auf eine behördliche Bewilligung dieser Tätigkeit verzichtet werden, da Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen – wie alle anderen Finanzdienstleister – die neuen Verhaltensregeln gemäss FIDLEG zu befolgen haben. Zudem geht die bisherige Vertriebsträgeraufsicht in den neu im FIDLEG festgelegten Anforderungen an die Kenntnisse von Kundenberatern und der damit verbundenen Registrierungspflicht auf. Die Bestimmungen über den Vertrieb und die Vertriebsträger wurden im KAG deshalb gestrichen.

<p>Art. 14 Abs. 1 lit. a und a<sup>bis</sup> sowie 1<sup>ter</sup> und 2</p>	<p>Diese Bestimmung wurde an die Regelung der Gewährspflichten im FINIG angeglichen. Nicht nur die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen haben Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten, sondern auch die bewilligungspflichtigen Personen als solche, mithin die SICAV, die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und die SICAF.</p> <p>Der zweite Satz im bisherigen Abs. 1<sup>ter</sup> ist in der Kompetenz des Bundesrats gemäss erstem Satz beinhaltet und konnte deshalb gestrichen werden.</p> <p>Die Verhaltensregeln bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen wurden einheitlich im FIDLEG verankert. Abs. 2 konnte deshalb gestrichen werden.</p>
<p>Art. 15 Abs. 1 lit. e</p>	<p>Der Vertriebsbegriff wurde durch den Begriff des Anbietens ersetzt.</p>
<p>1. Titel 3. Kapitel 2. und 3. Abschnitt (Art. 18–19)</p>	<p>Diese Bestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten des FINIG aufgehoben.</p>
<p>2. Titel 1. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 28–35)</p>	<p>Diese Bestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten des FINIG aufgehoben.</p>
<p>Art. 36 Abs. 3</p>	<p>Die Bestimmung wurde an die Überführung der Fondsleitung in den Geltungsbereich des FINIG angepasst. In Abweichung von der bisherigen Vorschrift im KAG wurde die Voraussetzung an die Aufgabendelegation zudem allgemeiner formuliert.</p>
<p>Art. 51 Abs. 5</p>	<p>Der Verweis wurde an die Bestimmung im FINIG angepasst.</p>
<p>Art. 74 Abs. 1 und 2</p>	<p>Neu kann der Vertrag beim Wechsel der Depotbank einer SICAV in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form abgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 94 Abs. 2</p>	<p>Mit dieser Anpassung wurde der Anlegerschutz bei der SICAV an das Schutzniveau bei den vertraglichen Anlagefonds angeglichen. Da sich ausserdem die Kontrolle der Verträge mit Dritten als kaum praktikabel erweist, wurde der zweite Satz von Abs. 2 gestrichen.</p>
<p>Art. 98 Abs. 2 und 3</p>	<p>Diese Bestimmungen wurden an die neuen Regeln des FINIG und die weiteren Anpassungen des KAG angeglichen.</p>



<p>Art. 120 Abs. 1, 2 Einleitungssatz (betrifft den italienischen Text), lit. d und e, 4 und 5</p>	<p>Abs. 1 und 2 lit. d und e wurden formell an die Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Vertriebstätigkeit angepasst.</p> <p>Die bisherige Regelung des KAG für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus angebotenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen wurde beibehalten. Sie musste indes an die neuen Kategorien von qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angepasst werden.</p> <p>Die in Abs. 4 vorgesehenen Anforderungen für einzig qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehaltene ausländische kollektive Kapitalanlagen blieben grundsätzlich bestehen, wurden indes auf ausländische kollektive Kapitalanlagen beschränkt, die (auch) vermögenden Privatkundinnen und -kunden gemäss FIDLEG in der Schweiz angeboten werden. Das Anbieten von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an beaufsichtigte Finanzintermediäre und beaufsichtigte Versicherungsunternehmen war bisher gestützt auf Art. 3 Abs. 1 KAG vom Vertriebsbegriff bereits ausgenommen. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern gemäss FIDLEG und KAG angeboten werden, sind somit fortan ebenfalls davon befreit, die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 lit. c und d zu erfüllen.</p> <p>Abs. 5 übernimmt nunmehr die Ausnahmeregelung für die in Form von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen angebotenen Mitarbeiterbeteiligungsplänen im bisherigen Art. 3 Abs. 2 lit. e.</p>
<p>Art. 123 Abs. 1</p>	<p>Die Bestimmung wurde an die Aufgabe des Vertriebsbegriffs und an die neue Regelung gemäss Art. 120 angepasst.</p>
<p>Art. 125 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3</p>	<p>Abs. 1 wurde aber an den neuen Begriff des Anbietens angepasst.</p> <p>In Abs. 3 wurde neu der Gerichtsstand am Sitz des Vertreters bzw. am Sitz oder Wohnsitz der Anlegerin oder des Anlegers nach deren Wahl verankert.</p>
<p>Art. 126 Abs. 1 lit. a und e, 3 und 4</p>	<p>Gemäss dieser Bestimmung muss die Fondsleitung den Auftrag für die Prüfung der kollektiven Kapitalanlagen erteilen. Die Prüfung der Fondsleitung als Finanzinstitut untersteht den Bestimmungen des FINIG. Da die Prüfung der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im FINIG geregelt wird, konnte lit. e von Abs. 1 aufgehoben werden.</p> <p>Abs. 3 wurde entsprechend Abs. 1 lit. a angepasst. Abs. 4 wurde in Abs. 3 eingefügt und konnte folglich aufgehoben werden.</p>

Art. 137 Abs. 1	Diese Bestimmung wurde an die Überführung der Fondsleitung und der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ins FINIG sowie an die entsprechende Änderung von Art. 13 KAG angepasst.
Art. 138b Abs. 1 und 2	Diese Bestimmung wurde an die Änderung des Konkursverfahrens im Bankenbereich angepasst.
Art. 138d	Die Bestimmung wurde mit dem FinfraG eingeführt und hier in Abs. 1 und 2 analog zu Art. 24 BankG ergänzt. Der mit dem FinfraG geschaffene Abs. 2 wurde neu zu Abs. 3.
Art. 140	Diese Bestimmung wurde auf alle Streitfälle zwischen von der FINMA Beaufsichtigten sowie Gläubigerinnen und Gläubigern, Anlegerinnen und Anlegern und Versicherten ausgedehnt und in einem neuen Art. 41a FINMAG geregelt. Sie konnte daher im KAG aufgehoben werden.
Art. 145 Abs. 1 Einleitungsteil zweiter Satz, lit. f und Abs. 3 dritter Satz	Diese Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des KAG. Aus diesem Grund sind die Fondsleitungen weiterhin in der Liste unter Abs. 1 aufgeführt. Die Verwalter von Kollektivvermögen, die bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen weiterhin die Vorschriften des KAG zu beachten haben, sind konsequenterweise ebenfalls dieser Haftungsregelung unterstellt. Sie wurden in Abs. 1 lit. f unter ihrer neuen Bezeichnung gemäss dem FINIG aufgeführt. Die Bestimmung wurde sodann an die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger angepasst.
Art. 148 Abs. 1 lit. k und l sowie Abs. 1 <sup>bis</sup>	Die Bestrafung der Verletzung des Berufsgeheimnisses ist neu in Art. 65 FINIG geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen des KAG konnten deshalb gestrichen werden.
Art. 150	Auch diese Bestimmung konnte aufgehoben werden (vgl. Ausführungen zu Art. 148 Abs. 1 lit. k und l sowie Abs. 1 <sup>bis</sup> ).
7. Titel 2. und 3. Kapitel (Art. 154–158e)	Da die Übergangsbestimmungen, die mit der letzten Revision des KAG eingeführt worden sind, seit Inkrafttreten des FIDLEG und FINIG keine Geltung mehr haben, konnten sie aufgehoben werden.
<b>14. Bankengesetz (BankG) vom 8. November 1934</b>	
Art. 1a	Neu wurden in das BankG eigenständige Bestimmungen über den Geltungsbereich aufgenommen. Art. 1a definiert den Begriff der Bank.
Art. 1b	Neu wird die Zulässigkeit der Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Wertpapierhäuser ausdrücklich vorbehalten. Die Ausnahmeregelung für Anleihen wurde präzisierend und in Anlehnung an die BankV auf alle Forderungspapiere ausgedehnt.

Art. 11 Abs. 2 <sup>bis</sup> und 3	Mit der «Too big to fail (TBTF)»-Gesetzgebung wurde 2011 von systemrelevanten Banken insb. die Stärkung ihrer Eigenmittelbasis verlangt. Den Banken wurde zu diesem Zweck im BankG auch neu die Möglichkeit geboten, zusätzliches Vorrats- oder Wandlungskapital durch Ausgabe von Aktien oder Partizipationskapital zu schaffen. Die Möglichkeit zur Schaffung von Partizipationskapital stand den Genossenschaftsbanken nach bisherigem Recht nicht zur Verfügung.
Art. 14	Die Bestimmung umschreibt das neu eingeführte Beteiligungskapital und enthält im Weiteren Regeln zu den Schutzrechten der Inhaber von Beteiligungsscheinen.
Art. 14a	Abs. 1 und 2 schreiben die Bildung von allgemeinen Reserven auf dem Beteiligungskapital in Anlehnung an die aktienrechtlichen Kapitalschutzbestimmungen vor und regeln deren Zuweisung sowie Verwendungsmöglichkeiten. Sodann stellt Abs. 3 klar, dass allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen der Genossenschaftsbank ausschliesslich aus dem Bilanzgewinn und aus dafür vorgesehenen Reserven ausgeschüttet werden dürfen. Die Gewinnverteilungsvorschrift des Genossenschaftsrechts verwendet den Begriff Reinertrag (Art. 859 OR), welcher mit dem hier verwendeten und im Aktienrecht geläufigen Begriff des Bilanzgewinns identisch ist. Weiter übernehmen Abs. 4 und 5 den Inhalt der aktienrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb eigener Aktien (und Partizipationssscheine), welcher ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist (vgl. Art. 659 und 659a OR), und schaffen in dieser Hinsicht zwischen Banken in Form der AG und Genossenschaftsbanken gleich lange Spiesse.
Art. 14b	Um den neuesten Transparenzvorschriften gemäss Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der «Groupe d'action financière» (GAFI-Vorlage) gerecht zu werden, verweist die Bestimmung auf die entsprechenden Vorschriften im künftigen Obligationenrecht.
Art. 47 Abs. 1 lit. a	Neu verweist Art. 47 Abs. 1 lit. a auf Art. 1b.
Art. 52a	In Art. 52a wird festgehalten, dass der Bundesrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des BankG die Bestimmungen im Hinblick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nach dem FINMAG zu prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

<b>15. Geldwäschereigesetz (GwG) vom 10. Oktober 1997</b>	
<p>Art. 2 Abs. 2 lit. a, a<sup>bis</sup>, b, b<sup>bis</sup> und d sowie Abs. 3 lit. e</p>	<p>Im neuen Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> werden die Vermögensverwalter und Trustees im Sinne des FINIG sowie die Handelsprüfer gemäss EMKG, die Bankedelmetalle handeln, als Finanzintermediäre zusammengefasst. Mit einer wörtlichen Anwendung der bisherigen Bestimmung in lit. b wäre ein Grossteil der Fondsleitungen aus dem Geltungsbereich des GwG gefallen. Da dies im Widerspruch zu internationalen Standards (GAFI-Empfehlungen) gestanden wäre, wurden bereits unter der bisherigen Regelung alle Fondsleitungen ohne Einschränkung als Finanzintermediäre behandelt. Lit. b wurde deshalb der geltenden Praxis angepasst. Sodann wurde in lit. b<sup>bis</sup> die Bezeichnung der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen an den mit dem im FINIG eingeführten neuen Begriff der Verwalter von Kollektivvermögen angepasst. In lit. d wurde der Begriff des Effekthändlers durch denjenigen des Wertpapierhauses ersetzt und der Verweis auf das BEHG angepasst. Aufgrund der Überführung der Vermögensverwalter in Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> konnte Abs. 3 lit. e aufgehoben werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 5</p>	<p>Im Aufsichtsbereich der Aufsichtsorganisation gemäss Art. 43a FINMAG obliegt es ihr, die erheblichen Werte im Sinne dieser Bestimmung festzulegen und gegebenenfalls anzupassen. Die Bestimmung wurde um diese neue Institution ergänzt.</p>
<p>Art. 6 Abs. 2 lit. d</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 lit. d legt neu fest, dass der Finanzintermediär die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären muss, wenn die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Art. 22a Abs. 2 lit. a GwG, durch eine Aufsichtsorganisation nach Art. 22a Abs. 2 lit. b GwG, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Art. 22a Abs. 2 lit. c GwG oder durch die ESBK nach Art. 22a Abs. 3 GwG weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 lit. c</p>	<p>Die lit. c wurde infolge der Anpassungen in Art. 6 Abs. 2 lit. d neu eingefügt.</p>

Art. 12 Einleitungssatz und lit. c	Die Unterstellung aller Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer, die Bankedelmetalle handeln, unter eine prudenzielle Aufsicht hat zur Folge, dass die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des GwG neu im Rahmen dieser laufenden Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss FINIG erfolgt. Ein Anschluss an eine SRO im Sinne von Art. 24 GwG ist damit für sie nicht mehr möglich. Grundsätzlich wird die Aufsicht über die Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer, die Bankedelmetalle handeln, durch die Aufsichtsorganisation wahrgenommen. Besteht keine solche Aufsichtsorganisation, wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen.
Art. 14	Neu wurde die Bewilligungspflicht für DUFi durch eine Anschlusspflicht an eine SRO ersetzt. Damit soll das gesetzlich festgelegte Regulierungsziel einer GwG-Kontrolle für alle Finanzintermediäre erfüllt werden.
Gliederungstitel vor Art. 16	Der Gliederungstitel vor Art. 16 lautet neu: «2. Abschnitt: Meldepflicht der Aufsichtsbehörden und der Aufsichtsorganisation».
Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 und Art. 17	Die jeweilige Aufsichtsbehörde gemäss FINIG und FINMAG verfügt im Bereich der Geldwäschereibekämpfung über dieselben Kompetenzen wie die FINMA und ESBK. Aus diesem Grund wurde sie in den betreffenden Gesetzesbestimmungen ergänzt.
Art. 18 Abs. 1 lit. b, e und f sowie Abs. 3	Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 wurden mit Blick auf die Selbstregulierungsorganisationen angepasst. Abs. 1 lit. e und f konnten aufgehoben werden.
Art. 19a und 20	Diese Bestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten des FINIG aufgehoben.
Art. 22a Abs. 2 lit. a und b	Lit. a und b halten neu fest, dass die FINMA die vom EFD erhaltenen Daten weiterleitet an die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und b- <sup>ter</sup> GwG (lit. a) und die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 lit. a <sup>bis</sup> , die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen (lit. b).
Art. 24 Abs. 1 lit. c Einleitungssatz und d	In der Bestimmung wurde neu wie in den übrigen Finanzmarktgesetzen ausdrücklich die Bewilligungspraxis der FINMA verankert, dass das beaufsichtigte Institut, vorliegend die SRO, selbst Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten muss. Im lit. d wurde sodann der Verweis auf den aufgehobenen Art. 19a angepasst.

Art. 24a	Mit der Aufhebung des Status der DUFi kommt für die Finanzintermediäre, die sich einer SRO anschliessen müssen, nunmehr konsequent das Prinzip der Selbstregulierung zur Anwendung. Dies gilt auch für die Zulassung und Beaufsichtigung der Prüfgesellschaften sowie der leitenden Prüferinnen und Prüfer, welche die den SRO angeschlossenen Finanzintermediäre im GwG-Bereich prüfen.
Art. 26a	Art. 26a («Inländische Gruppengesellschaften») wurde neu eingeführt.
Art. 28 Abs. 2–4	Neu hält Abs. 2 fest, dass, wenn einer SRO die Anerkennung entzogen wird, die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere SRO einreichen müssen. Abs. 3 und 4 konnten gestrichen werden.
Art. 34 Abs. 2	Art. 34 Abs. 2 hält neu präzisierend fest, dass Finanzintermediäre Daten aus Datensammlungen gemäss Abs. 1 nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS, die Aufsichtsorganisation, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben dürfen.
Art. 42	Den Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3, die sich mit der Aufhebung des Status der der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre einer SRO anzuschliessen haben, wurde eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt. Diese Finanzintermediäre dürfen ihre Tätigkeit bis zum Entscheid der SRO weiterführen. Für die neu der Aufsicht der SRO unterstellten Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erübrigte sich eine Übergangsbestimmung.
<b>16. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) vom 22. Juni 2007</b>	
Gliederungstitel vor Art. 1	Der Gliederungstitel vor Art. 1 lautet neu: «1. Titel: Allgemeine Bestimmungen».
Art. 1 Abs. 1 lit. e	Neu führt Art. 1 Abs. 1 in lit. e auch das FINIG auf.
Art. 4	Art. 4 entspricht dem bisherigen Art. 5.
Gliederungstitel vor Art. 5	Der Gliederungstitel vor Art. 5 lautet neu: «1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen».
Art. 5	Art. 5 entspricht dem bisherigen Art. 4.
Art. 7 Abs. 2 Einleitungsteil und lit. c	Der Einleitungsteil sowie lit. c in Art. 7 wurden sprachlich präzisiert.

Art. 13a	Art. 13a bildet für die FINMA eine ausführliche gesetzliche Grundlage, damit sie als Arbeitgeberin die Personendaten ihrer Angestellten in ihrem Personalinformationssystem verwalten darf. Dazu wurde in Abs. 1 beispielhaft festgehalten, zu welchen Zwecken Personendaten bearbeitet werden.
Art. 15 Abs. 2 lit. a, a <sup>bis</sup> , a <sup>ter</sup> , d und e	In Art. 15 wurde insb. der Verweis auf das FINIG angepasst sowie der Bezug auf die DUFI gestrichen. Zudem ist nach lit. e für die Bemessung der Aufsichtsabgabe im Rahmen der neu geschaffenen Aufsichtsorganisation die Anzahl der Beaufsichtigten massgebend.
Art. 31 Abs. 2	In Art. 31 wurde ein zweiter Absatz beigefügt, der Art. 133 Abs. 3 KAG entspricht.
Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2	Art. 32 ermöglicht der Aufsichtsbehörde eine Ersatzvornahme nunmehr auch ohne Erlass einer eigenständigen Vollstreckungsverfügung.
Art. 33a	Neben dem Berufsverbot für Gewährsträger wurde das bisher im Börsenbereich geltende Tätigkeitsverbot übernommen. Das Tätigkeitsverbot kann nur im Wiederholungsfall dauernd verhängt werden.
Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1	Diese Bestimmung wird an die Änderung in Art. 3 angepasst.
Art. 41a	Abs. 1 entspricht Art. 140 KAG. Mit der Ergänzung in Abs. 2 wurde einerseits sichergestellt, dass auch eine Aufsichtsorganisation in Kenntnis der Urteile in Streitigkeiten zwischen dem Bewilligungsträger und dem Kunden gesetzt wird. Andererseits wurde festgelegt, dass die FINMA als staatliche Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörde über die Aufsichtsorganisation Ansprechpartner der gerichtlichen Behörden bleibt.
Gliederungstitel nach Art. 43	Der Gliederungstitel nach Art. 43 lautet neu: «3. Titel: Aufsicht über Vermögensverwalter, Trustees und Handelsprüfer».
Art. 43a, 43b, 43c, 43d, 43e, 43f, 43g, 43h, 43i, 43j, 43k und 43l	Als Aufsichtsbehörde über die Vermögensverwalter und Trustees nach Art. 17 FINIG sowie über die Handelsprüfer gemäss Art. 42 <sup>bis</sup> EMKG ist neu eine sogenannte Aufsichtsorganisation vorgesehen. Die Bestimmungen dazu finden sich in den Art. 43a ff. FINMAG.
Gliederungstitel vor Art. 44	Der Gliederungstitel vor Art. 44 lautet neu: «4. Titel: Strafbestimmungen».

Art. 44 Sachüberschrift und Abs. 1	Die Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG können sich nicht mehr der direkten Aufsicht durch die FINMA unterstellen, sondern müssen sich einer anerkannten SRO anschliessen. Diese Strafbestimmung wurde deshalb um die vorsätzliche Verletzung der Anschlusspflicht ergänzt.
Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 1 lit. a	Die Aufsichtsorganisation verfügt grundsätzlich über dieselben Aufsichtsinstrumente wie die FINMA. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Strafbestimmungen des FINMAG auch in ihrem Aufsichtsbereich anwendbar. In den betreffenden Bestimmungen war deshalb die Aufsichtsorganisation miteinzubeziehen.
Art. 48 Sachüberschrift	Eine Missachtung von Verfügungen der Aufsichtsorganisation wird mit derselben Busse geahndet wie die Missachtung einer Verfügung der FINMA.
Art. 55 und Art. 58	Art. 55 und Art. 58 wurden den restlichen Änderungen des Gesetzes angepasst.
Gliederungstitel vor Art. 53	Der Gliederungstitel vor Art. 53 lautet neu: «5. Titel: Verfahren und Rechtsschutz».
Gliederungstitel vor Art. 55	Der Gliederungstitel vor Art. 55 lautet neu: «1. Kapitel: Vollzug».
Gliederungstitel vor Art. 57	Der Gliederungstitel vor Art. 57 lautet neu: «2. Kapitel: Änderung anderer Erlasse».
Gliederungstitel vor Art. 58	Der Gliederungstitel vor Art. 58 lautet neu: «3. Kapitel: Übergangsbestimmungen».
Gliederungstitel vor Art. 61	Der Gliederungstitel vor Art. 61 lautet neu: «4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten».
<b>17. Bucheffektengesetz (BEG) vom 3. Oktober 2008</b>	
Art. 4 Abs. 2 lit. b und c und Abs. 3	In den Bestimmungen wurde der Begriff des Effektenhändlers durch denjenigen des Wertpapierhauses ersetzt. Da die Wertpapierhäuser und Fondsleitungen neu im FINIG geregelt werden, erfolgte zudem eine Anpassung der Verweise auf das BEHG und das KAG.
<b>18. Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) vom 19. Juni 2015</b>	
Ersatz eines Ausdrucks	Der Begriff des Effektenhändlers wird durch denjenigen des Wertpapierhauses ersetzt. Bei der Umschreibung des Teilnehmerkreises an einem Handelsplatz sowie der finanziellen Gegenparteien erfolgt zudem ein Verweis auf das FINIG.
Art. 9 Abs. 1	Bei der Änderung handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.



Art. 34 Abs. 2 lit. a	Der Verweis auf das BEHG wurde an die neue Regelung im FINIG angepasst.
Art. 93 Abs. 2 lit. b und e	Die Verweise auf das BEHG und das KAG wurden an die neue Regelung im FINIG angepasst.
Art. 107 Abs. 2 lit. b	Real abgewickelte Währungsswaps und Währungstermingeschäfte werden Zug um Zug erfüllt und sind nach dem Willen des Gesetzgebers von der Abrechnungs-, Risikominderungs- und Handelspflicht ausgenommen. Um Kongruenz im Wortlaut der drei Bestimmungen herzustellen, wurde bei Art. 107 Abs. 2 lit. b ebenfalls der Passus «soweit sie Zug um Zug abgewickelt werden» eingeschoben.
Art. 147 Abs. 3	Die Strafandrohung für die fahrlässige Verletzung des Berufsgeheimnisses wurde an die entsprechenden Bestimmungen über die Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäss BankG und FINIG angepasst.
<b>19. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 17. Dezember 2004</b>	
Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und 1 <sup>bis</sup>	In der Bestimmung wird neu wie in den übrigen Finanzmarktgesetzen ausdrücklich die Bewilligungspraxis der FINMA verankert, dass das beaufsichtigte Institut, vorliegend das Versicherungsunternehmen, selbst Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten muss.
Art. 54c Abs. 1 und 2	Die Bestimmung wurde redaktionell überarbeitet und an das BankG angepasst.
Art. 54e	Die Bestimmung wurde mit dem FinfraG eingeführt und wurde in den Abs. 1 und 2 analog zu Art. 24 BankG ergänzt. Der mit dem FinfraG geschaffene Abs. 2 wird neu zu Abs. 3. Die Neufassung gilt aufgrund der Verweise in den mit dem FinfraG eingeführten Art. 71 <sup>bis</sup> und 79 <sup>bis</sup> auch im Konkurs von wesentlichen Versicherungsgruppen- und -konglomeratsgesellschaften.
Art. 67	In der Bestimmung wurde neu wie in den übrigen Finanzmarktgesetzen ausdrücklich die Bewilligungspraxis der FINMA verankert, dass das beaufsichtigte Institut, vorliegend die Versicherungsgruppe, selbst Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten muss.
Art. 72 lit. b	In den Bestimmungen wird der Begriff des Effektenhändlers durch denjenigen des Wertpapierhauses ersetzt.

## Art. 73 FINIG

---

Art. 75	In der Bestimmung wurde neu wie in den übrigen Finanzmarktgesetzen ausdrücklich die Bewilligungspraxis der FINMA verankert, dass das beaufsichtigte Institut, vorliegend das Versicherungskonglomerat, selbst Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten muss.
Art. 80	Diese Bestimmung wurde mit dem Inkrafttreten des FINIG aufgehoben.

## Art. 75 Referendum und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- <sup>3</sup> Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem FIDLEG in Kraft.
- <sup>4</sup> Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen:
- a. Die Änderungen des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (Anhang Ziff. 2);
  - b. Artikel 9a Absatz 4<sup>bis</sup> RAG (Anhang Ziff. 3);
  - c. die Artikel 1a, 1b, 47 Absatz 1 Buchstabe a und 52a BankG (Anhang Ziff. 14);
  - d. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a GwG (Anhang Ziff. 15);
  - e. die Artikel 4, 5 und 15 Absatz 2 Buchstabe a FINMAG (Anhang Ziff. 16).
- <sup>5</sup> Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a FINMAG gilt bis zum Inkrafttreten von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a<sup>bis</sup> FINMAG (Anhang Ziff. 16).

## Art. 75 Référendum et entrée en vigueur

- <sup>1</sup> La présente loi est sujette au référendum.
- <sup>2</sup> Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.
- <sup>3</sup> La présente loi n'entre en vigueur qu'avec la LFin.
- <sup>4</sup> Le Conseil fédéral peut mettre en vigueur les dispositions suivantes de manière anticipée:
- a. les modifications de la loi fédérale du 23 mars 2001 sur le crédit à la consommation (annex ch. 2);
  - b. art. 9a, al. 4<sup>bis</sup>, LSR (annexe ch. 3);
  - c. art. 1a, 1b, 47, al. 1, let. a, et 52a LB (annexe ch. 14);
  - d. art. 2, al. 2, let. a, LBA (annexe ch. 15), et
  - e. art. 4, 5 et 15 al. 2, let. a, LFINMA (annexe ch. 16).
- <sup>5</sup> L'art. 15, al. 2, let. a, LFINMA s'applique jusqu'à l'entrée en vigueur de l'art. 15, al. 2, let. a<sup>bis</sup>, LFINMA (annexe ch. 16).

## Art. 75 Referendum ed entrata in vigore

- <sup>1</sup> La presente legge sottostà a referendum facoltativo.
- <sup>2</sup> Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.
- <sup>3</sup> La presente legge entra in vigore soltanto unitamente alla LSerFi.
- <sup>4</sup> Il Consiglio federale può anticipare l'entrata in vigore delle disposizioni seguenti:
- a. la modifica della legge federale del 23 marzo 2001 sul credito al consumo (all. n. 2);
  - b. l'articolo 9a capoverso 4<sup>bis</sup> LSR (all. n. 3);
  - c. gli articoli 1a, 1b, 47 capoverso 1 lettera a e 52a LBCR (all. n. 14);
  - d. l'articolo 2 capoverso 2 lettera a LRD (all. n. 15);
  - e. gli articoli 4, 5 e 15 capoverso 2 lettera a LFINMA (all. n. 16).
- <sup>5</sup> L'articolo 15 capoverso 2 lettera a LFINMA ha effetto fino all'entrata in vigore dell'articolo 15 capoverso 2 lettera a<sup>bis</sup> LFINMA (all. n. 16).

**Art. 75 Referendum and commencement**

<sup>1</sup> This Act is subject to an optional referendum.

<sup>2</sup> The Federal Council shall determine the commencement date.

<sup>3</sup> This Act shall only come into force with the FinSA.

<sup>4</sup> The Federal Council may implement the following provisions early:

- a. Amendments to the Federal Act of 23 March 2001 on Consumer Credit (Annex No. 2);
- b. Article 9a paragraph 4<sup>bis</sup> AOA (Annex No. 3);
- c. Articles 1a, 1b, 47 paragraph 1 letter a and 52a BankA (Annex No. 14);
- d. Article 2 paragraph 2 letter a AMLA (Annex No. 15);
- e. Articles 4, 5 and 15 paragraph 2 letter a FINMASA (Annex No. 16).

<sup>5</sup> Article 15 paragraph 2 letter a FINMASA shall apply until Article 15 paragraph 2 letter a<sup>bis</sup> FINMASA (Annex No. 16) comes into force.

- 1 Es wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. November 2019 das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
- 2 Zusammen mit dem FINIG wurden auch das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie die Ausführungsverordnungen Finanzinstitutsverordnung (FINIV), Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) in Kraft gesetzt.